

# Verein zur Förderung der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege in der Gemeinde Wadgassen e. V. (Kurzname: KPFV)

## – Satzung –

*beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 08.11.2024 und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis eingetragen am 12.03.2025 unter VR 510*

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Verein zur Förderung der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege in der Gemeinde Wadgassen e. V.*“, abgekürzt „*KPFV*“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wadgassen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege in der Gemeinde Wadgassen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln insbesondere für die in Trägerschaft des Caritasverbandes Saar-Hochwald e.V. betriebene Station für ambulante Kranken-, Alten- und Familienpflege, die der gesamten Bevölkerung aller Ortsteile zur Verfügung steht, und kann unter bestimmten Voraussetzungen seine Mitglieder finanziell bei denjenigen Pflegekosten unterstützen, die von der Pflegeversicherung oder anderen Kostenträgern nicht übernommen werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Eine Ausdehnung der Vereinsarbeit auf weitere Tätigkeitsbereiche und/oder Gemeinden ist nach entsprechender Satzungsänderung möglich.

### § 3 Beginn der Mitgliedschaft und Anforderungen

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie rechtsfähige Personenvereinigung werden, die einen Aufnahmeantrag in der jeweils aktuellen Fassung einreicht und sich damit zur Satzung des Vereins und dessen caritativer Zielsetzung bekennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Abgewiesene die Mitgliederversammlung anrufen. Die in Textform abzugebende Erklärung muss mit einer Begründung innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Ablehnung der Aufnahme bei dem Vorstand eingegangen sein.

## **Verein zur Förderung der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege in der Gemeinde Wadgassen e. V. (Kurzname: KPFV)**

2. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist grundsätzlich bargeldlos jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod.  
Eine Rückerstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht..
2. Erklärung des Austritts in Textform.
3. Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstands
  - a. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten oder wenn
  - b. das Mitglied für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
4. Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens erfolgen.

Die Ausschlussentscheidung steht dem Vorstand zu.

Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe angemessen zu verteidigen. Eine Ausschließungs-Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen.

Gegen die Ausschluss-Entscheidung steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die in Textform einzulegende Beschwerde muss mit einer Begründung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ausschluss-Entscheidung bei dem Vorstand eingegangen sein, ansonsten gilt der Ausschluss als von dem Mitglied anerkannt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Die Einlegung des Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel ruht die Mitgliedschaft.

5. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vereinsvorstand.

# Verein zur Förderung der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege in der Gemeinde Wadgassen e. V. (Kurzname: KPFV)

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Ihr obliegen insbesondere

- a) die Entgegennahme und Feststellung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes;
- b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- c) die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder bzw. des gesamten Vorstandes;
- d) die Wahl der Kassenprüfer;
- e) Satzungsänderungen;
- f) die Festsetzung der Beitragshöhe und der Beitragshäufigkeit;
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) die Entscheidung über Aufnahmeanträge, die der Vorstand abgelehnt hat.
- i) die Ernennung von Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden bzw. zu Ehrenmitgliedern. Hierbei handelt es sich um Ehrentitel ohne besondere Rechte und Pflichten.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und für den Fall, dass auch dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.

Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.

Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wadgassen; dies ist z.Zt. der Errichtung dieser Satzung die „*Wadgasser Rundschau*“.

3. Auf Beschluss des Vorstandes kann Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung mittels virtueller Technik ermöglicht werden. Alternativ kann der Vorstand eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die vorläufigen Tagesordnungspunkte werden in der Einladung bekannt gegeben.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter folgenden Voraussetzungen einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes;
  - b) wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und der Gründe verlangt.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.

Vorstandswahlen oder -abwahlen und Beitragserhöhungen können nicht Gegenstand solcher kurzfristig eingereichten Anträge sein. Gleiches gilt für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins; in diesen Fällen sind die Regelungen des § 12 zu beachten.

## **Verein zur Förderung der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege in der Gemeinde Wadgassen e. V. (Kurzname: KPFV)**

8. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme; Voraussetzung ist, dass es seinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.

Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Dritten ist unzulässig.

Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Verlangt ein Mitglied schriftliche und verdeckte Abstimmung, so ist diesem Wunsch zu folgen.

9. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse in der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.

10. Grundsätzlich leitet der Vorstandsvorsitzende die Versammlung; er kann die Aufgabe an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren. Im Falle seiner Verhinderung ist bei der Vertretung folgende Reihenfolge einzuhalten: zunächst der stellvertretende Vorstandsvorsitzende; dann Schriftführer; Schatzmeister; Ehrenvorsitzender; sonstiges Vorstandsmitglied; ein von den Anwesenden gewähltes Vereinsmitglied.

11. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist in jedem Falle beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von einem der Versammlungsleiter und einem der Protokollanten zu unterzeichnen ist.

13. Mit Zustimmung der Versammlungsteilnehmer können Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

### **§ 7 Der Vereinsvorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der Vorstandsvorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorstandsvorsitzende,
  - c) der Schriftführer,
  - d) der Schatzmeister,
  - e) mind. 1, maximal 3 Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **Verein zur Förderung der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege in der Gemeinde Wadgassen e. V. (Kurzname: KPFV)**

Die Mitglieder des Vorstands können außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied von ihrem Amt zurücktreten.

3. Der Vereinsvorstand ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Unter Berücksichtigung von § 6 (1) obliegt ihm insbesondere die

- a) Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
- b) Entscheidung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins,
- c) Aufstellung des Tätigkeitsberichtes,
- d) Veranlassung zur Prüfung des Kassenberichtes,
- e) Festlegung der Voraussetzungen zur Unterstützung von Mitgliedern.

4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand durch Beschluss umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Grundsätzlich beruft der Vorstandsvorsitzende die Sitzungen des Vereinsvorstandes ein, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und für den Fall, dass auch dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand muss mindestens zwei Mal im Kalenderjahr tagen. Die Einladung ergeht in Textform mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstandsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und für den Fall, dass auch dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied, sofort eine neue Sitzung in der zweiten Woche danach ein. Auch hierzu ergeht die Einladung schriftlich. Sie muss den Hinweis enthalten, dass der Vorstand in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Beschlüsse werden in der Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das, vom Protokollanten unterzeichnet, den Sitzungsteilnehmern zeitnah zugestellt wird. Es ist in der darauffolgenden Vorstandssitzung zu verabschieden.

# **Verein zur Förderung der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege in der Gemeinde Wadgassen e. V. (Kurzname: KPFV)**

Sind Beschlüsse außerhalb einer Vorstandssitzung unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gefasst worden, sind sie und die Abstimmungsergebnisse im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung niederzulegen.

9. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen wird ihnen die Erstattung von Auslagen gewährt. Für die Durchführung von Vorträgen oder Lehrgängen kann der Verein Vergütungen zahlen, soweit dies die Steuergesetzgebung ausdrücklich zulässt oder gar fördert.
10. Zu den Sitzungen des Vorstandes können Experten mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Auswahl obliegt dem Vorstand.
11. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen.

## **§ 8 Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter jeweils allein oder durch zwei der übrigen Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1, lit. c-e, gemeinsam vertreten.

## **§ 9 Finanzierung, Haushaltsführung**

1. Die Vereinsaufgaben werden hauptsächlich durch die Vereinsbeiträge finanziert. Daneben kann der Verein Spenden und öffentliche Zuwendungen annehmen.
2. Das Haushaltsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
3. Für jedes Haushaltsjahr ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu erfassen.
4. Die Jahresrechnung ist, bevor sie der Mitgliederversammlung zur Feststellung zugeleitet wird, von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

## **§ 10 Aufgaben und Kompetenzen der Kassenprüfer**

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, stellvertretend für die Mitgliederversammlung das Finanzgebahren des Vereins und seine ordnungsgemäße buchhalterische Erfassung zu überprüfen.

Ist zum Zeitpunkt der Kassenprüfung nur noch ein Kassenprüfer im Amt, ist einer der beiden Kassenprüfer für den Verein nicht mehr erreichbar oder verweigert er die Teilnahme an der Kassenprüfung, so wird die Kassenprüfung von dem anderen Kassenprüfer alleine durchgeführt. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

Eine Kassenprüfung steht in aller Regel im Zusammenhang mit einem Rechenschaftsbericht des Vorstands, kann aber auch aus besonderem Grund vom Vorstand veranlasst werden. Als unabhängige Kontrolleure sollten Kassenprüfer Vereinsmitglied sein. Ihre Amtszeit beträgt ebenfalls vier Jahre.

Im Hinblick auf ihre Aufgabe dürfen sie nicht dem zu kontrollierenden Vorstand angehören. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sie ein umfassendes Auskunftsrecht.

# **Verein zur Förderung der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege in der Gemeinde Wadgassen e. V. (Kurzname: KPFV)**

Der Prüfungsumfang wird von der Mitgliederversammlung in einer Aufgabenbeschreibung festgelegt. Für die Berichterstattung wird ein Muster-Bericht zur Verfügung gestellt, der als Mindestanforderung anzusehen ist.

## **§ 11 Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden**

1. Der Verein arbeitet mit Wohlfahrtsverbänden, insbesondere mit dem Caritas-Verband für die Diözese Trier, zusammen.
2. Der Caritas-Verband berät den Verein in fachlicher Hinsicht.

## **§ 12 Haftung der Vorstandsmitglieder**

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

## **§ 13 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins**

1. Beschlüsse über die Satzung oder über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderung, welche nicht vom Vereinsvorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen 6 Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden.
3. Anträge zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vereinsvorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor einer eigens hierfür einzuberufenden Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden.
4. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen wie folgt aufgeteilt:
  - a. 60 Prozent für die Caritas-Sozialstation Wadgassen;
  - b. 40 Prozent für die katholischen und evangelischen Kirchengemeinden der Gemeinde Wadgassen; die Aufteilung richtet sich nach dem Verhältnis der bei der Gemeinde Wadgassen gemeldeten katholischen und evangelischen Bürger.

Die Empfänger dürfen das Geld ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke innerhalb der Gemeinde Wadgassen verwenden.

5. Im Falle der Vereinsauflösung sind der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

**Verein zur Förderung der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege  
in der Gemeinde Wadgassen e. V. (Kurzname: KPFV)**

**§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wadgassen, den 12. März 2025

(Datum der Eintragung in das Vereinsregister)

Geschäftsnummer: VR 510